



*Musikverein* e.  
*Neubulach* v.



# **Satzung des Musikvereins Neubulach e.V.**

**22. Februar 2019**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1977 in Neubulach gegründete Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN NEUBULACH e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Neubulach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Blasmusik sowie Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Er dient damit der Erhaltung und der Verbreitung von Volksbrauchtum und Musikkultur in unserem Land.  
Zur Erreichung dieses Zwecks bedient sich der Verein folgender Mittel:
  - 2.1 Regelmäßige Übungsabende.
  - 2.2 Veranstaltung von Konzerten.
  - 2.3 Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
  - 2.4 Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen.
  - 2.5 Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art.
  - 2.6 Alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf Mitgliedern der Vorstandschaft und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne von §3 Nr.26a EStG gewähren. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft notwendig.  
Ferner können Mitglieder, welche in der Jugendausbildung tätig sind, eine angemessene Entschädigung erhalten.
7. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind ständig Mitwirkende eines Musikorchesters, die im Verein in Ausbildung befindlichen Personen sowie Inhaber von Vereinsämtern.

Fördernde Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördernd unterstützen.

Ehrenmitglieder siehe § 9.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Ein aktiver Musiker hat, ohne dass eine Mitgliedschaft im Verein besteht, spätestens 3 Monate nach Beginn seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag förderndes Mitglied.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

5. Auf schriftliches Verlangen, unter Angabe von Gründen, von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des ausgeschlossenen Mitglieds wird die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt, die hierüber endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Die Mitgliedschaft ist erst dann beendet, wenn das Vereinseigentum vollständig zurückgegeben ist.

## **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen, Parteien, nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder

deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch Stimmenmehrheit der Vorstandschaft oder durch Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

3. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden.
4. Vor dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
5. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und unanfechtbar.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 10 Ehrungen**

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung der Vorstandschaft unter Anlehnung an die von ihr erlassene Ehrungsordnung den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand  
Die Vorstandschaft  
Die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen.
4. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten.
5. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. In der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.

4. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins erledigt der vertretungsberechtigte Vorstand. Die Aufgabenverteilung wird durch die Vereinsordnung, welche durch die Vorstandschaft erlassen wird, geregelt.
5. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bildet das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur nächste Mitgliederversammlung den Vorstand allein.
7. Bei gleichzeitigem Ausscheiden beider Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.

## **§ 14 Die Vorstandschaft**

Der Vorstandschaft gehören an:

### 1. Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1.1 Der 1. Vorsitzende
- 1.2 Der 2. Vorsitzende
- 1.3 Der Kassier
- 1.4 Der Schriftführer
- 1.5 Der Jugendleiter
- 1.6 Bis zu sechs, mindestens jedoch vier Beisitzer

### 2. Beratendes Mitglied:

Der Jugendvertreter

Er wird von der Jugendversammlung gewählt.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Jugendvertreters wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, das Amt bis zur nächste Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft beantragt wird.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen beratend, ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
8. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Neubulach einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und –frist gilt Ziffer 3.
6. Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sind aber dann nichtöffentlich durchzuführen, wenn persönliche und/oder Interessen des Musikverein Neubulach e.V. sowie seiner Mitglieder dieses als zwingend und notwendig erscheinen lassen.
7. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  8. 1 Entgegennahme der Geschäftsberichte
  8. 2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  8. 3 Entlastung der Vorstandschaft



- 8. 4 Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- 8. 5 Wahl der Kassenprüfer
- 8. 6 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechtem Antrag
- 8. 7 Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
- 8. 8 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 8. 9 Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft, die diese an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat
- 8.10 Änderung der Satzung, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
- 8.11 Auflösung des Vereins

## **§ 16 Protokolle**

Die in Sitzungen der Vorstandschaft und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 18 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.  
Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen.
2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Den Höchstbetrag für Einzelbuchungen, die ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgen dürfen, legt die Vereinsordnung fest.
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
4. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
5. Zwei Kassenprüfer haben zuvor die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
6. Der Kassier hat auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitgliedes die momentane Finanzlage mitzuteilen.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassier mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

## **§ 20 Vereinsordnung**

Belange, die nicht in der Vereinssatzung verankert sind, werden in der Vereinsordnung geregelt. Diese wird von der Vorstandschaft erlassen.  
Sie kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins (siehe auch § 12 Nr. 7) fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Neubulach, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein Verein mit gleichem Zweck gegründet wird. Ist dies innerhalb von zehn Jahren nicht der Fall, so ist das Vermögen von der Stadt Neubulach im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 22 Datenschutzregelung**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann von der Vorstandschaft des Vereins beschlossen werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 03. März 2012 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

**Neubulach, 22. Februar 2019**

**Die Vorstandschaft**